

24.11.2020
AZ 632.6
Carolin Gerster

Bauvorhaben Baumgartenweg 15, Rübgarten

I. Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 31 i.V.m. § 36 BauGB zur Errichtung eines Carports wird erteilt.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

II. Begründung

Der Bauherr beantragt eine Ausnahme zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Baumgartenweg 15, Rübgarten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Forstäcker III“ und weicht in folgendem Punkt von dessen Festsetzungen ab:

Der geplante Carport (Grundfläche: 2,75 m x 4,30 m) soll teilweise außerhalb der festgesetzten Flächen für Carports und Garagen sowie außerhalb des Baufensters errichtet werden. Im Einvernehmen mit der Gemeinde können Carports auch außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und außerhalb des ausgewiesenen Baufensters zugelassen werden, sofern keine städtebaulichen oder verkehrlichen Belange entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund, dass der geplante Carport als offene Konstruktion errichtet werden soll, kann eine ständige Einsicht in den öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet werden, sodass sowohl aus verkehrlicher Sicht als auch aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des Carports an dieser Stelle bestehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme liegen vor, sodass das Einvernehmen hierfür erteilt werden kann.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind.

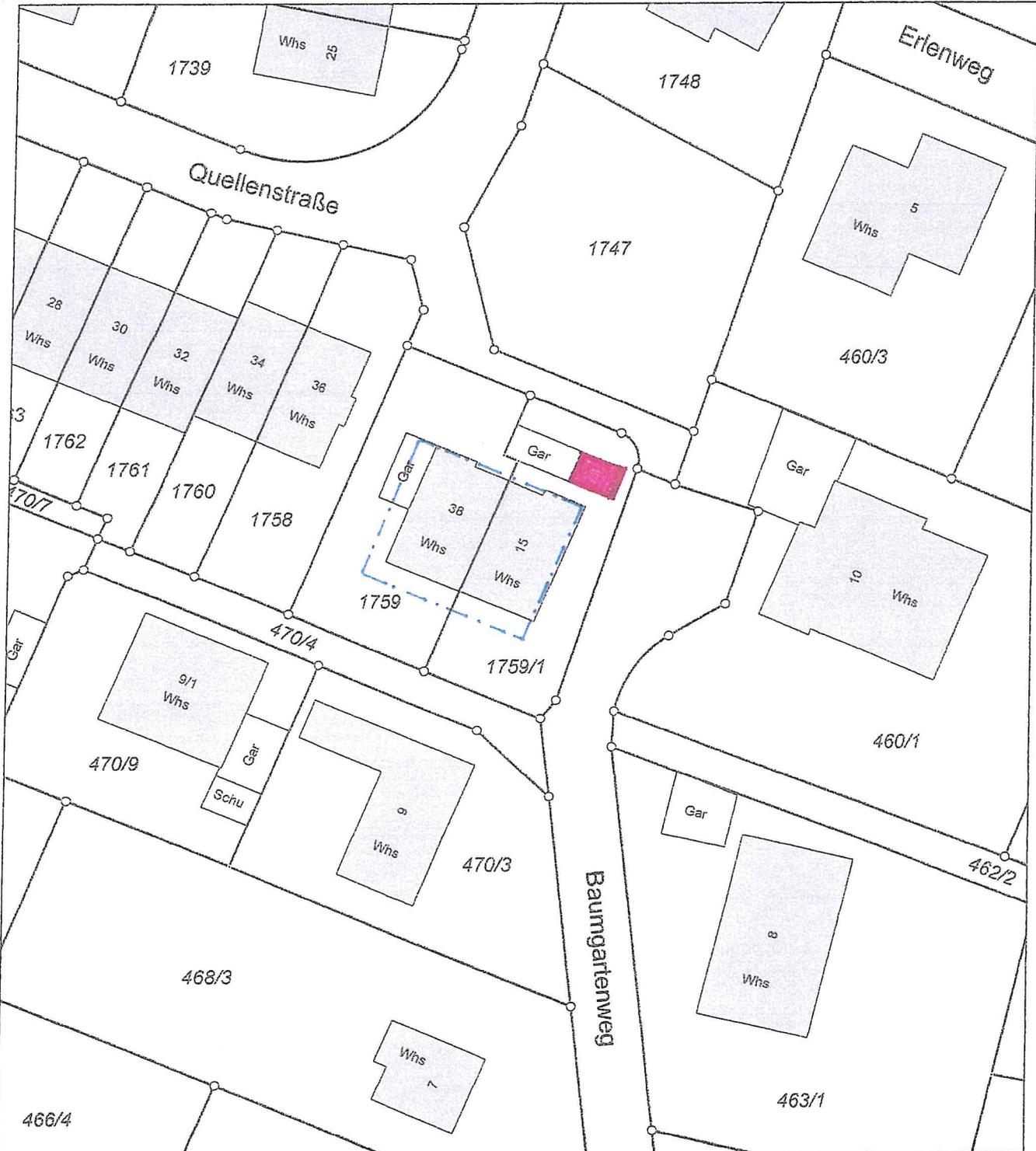
gez.
Carolin Gerster

Flurstück: 1759/1
Flur: Rübgarten
Gemarkung:

Gemeinde: Pliezhausen
Kreis: Reutlingen
Regierungsbezirk: Tübingen

5379312

32512739



32512652

5379212

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.